

Vertrag für Wartung und Inspektion¹ (Wartung 2018)

Hinweis: Erläuterungen zum Vertrag (eingerückt und kursiv) sind nicht Vertragsbestandteil

- für² eine Neuanlage in Verbindung mit der Bauausführung
- für² eine Bestandsanlage
- für²

Zwischen:

**Gemeinde Teutschenthal
Amt für Bau und Ordnung
Am Busch 19, 06179 Teutschenthal**

vertreten durch:

den Gemeinderat und den Bürgermeister

-nachstehend Auftraggeber (AG) genannt-

Auftragsnummer des
Auftraggebers:
und der Firma

-nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt-

Auftragsnummer des
Auftragnehmers:

wird für **Batterieanlage (Sicherheitsbeleuchtungsanlage)**

Standort(e) der Anlage(n): **KITA Angersdorf
Eidechsenweg 1
06179 Teutschenthal OT Angersdorf**

Betreiber der Anlage(n):

Nutzer der Anlage(n):

Baudurchführende
Dienststelle: Amt für Liegenschaften

folgende Vereinbarung getroffen:

¹ Bei Beauftragung im Rahmen eines Bauausführungsvertrags nach VOB/B handelt es sich nicht um einen eigenständigen Vertrag, sondern um die für den Leistungsteil „Instandhaltung“ geltenden Konditionen, auch wenn der Begriff „Vertrag“ verwendet wird

² Zutreffendes auswählen

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Wartung und Inspektion, nachstehend als Wartung bezeichnet, sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen, nachstehend als Anlagen bezeichnet, die in der/den Bestandsliste/n vom³ 13.05.2025 aufgeführt sind.

Die Bestandsliste/n ist/sind Vertragsbestandteil (siehe Nr. 12, Anhang 1).

2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Dem Auftragnehmer werden die in der/den Arbeitskarte/n vom 13.05.2025 beschriebenen Leistungen übertragen. Die Arbeitskarte/n ist/sind Vertragsbestandteil (siehe Nr.12, Anhang 2).
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich, nicht ohnehin in der Arbeitskarte erfasst sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht erhöhen.
- 2.3 Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.4 Der Auftragnehmer ist - auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine - verpflichtet, Störungen, die die Anlagensicherheit beeinträchtigen oder die Gebäudenutzung gefährden, nach Aufforderung zu beseitigen. Er hat die Arbeiten unverzüglich³
- innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit auszuführen.
 - auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z.B. nachts und an Sonn- und Feiertagen) auszuführen und zwar

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

³ vom Auftraggeber auszuwählen bzw. auszufüllen

Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu stellen bzw. zu liefern.
- 3.3 Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden können, hat er unverzüglich folgende Stelle (Anschrift, Telefon) ⁴:

Gemeinde Teutschenthal
Am Busch 19
06179 Teutschenthal

Frau Hildebrand
034601 / 36634
Susanne.Hildebrand@gemeinde-teutschenthal.de

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen. Er hat mündliche Benachrichtigungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nummern 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- 3.4 Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.
- 3.5 Für die Rechnungslegung gelten die Vorgaben unter Ziffer 8 der Besonderen Vertragsbedingungen.

4. Ausführung der Leistung

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die ausgeführten Leistungen in der Arbeitskarte und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger, in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie

⁴ vom Auftraggeber auszufüllen

die gegebenenfalls ausgewechselten Teile in einem Arbeitsbericht zu dokumentieren.

4.2 Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Entgelt- bzw. Berufsgruppen (z.B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.

4.3 Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt

Frau Hildebrand
034601 / 36634
Susanne.Hildebrand@gemeinde-teutschenthal.de

die Durchführung der Arbeiten. Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

4.4 Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

4.5 Die Wartung ist⁵

innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit auszuführen.

zu folgenden Zeiten durchzuführen:

5. Vergütung

5.1 Für die in der/den Bestandsliste/n aufgeführte/n Anlage/n bestimmt sich die Vergütung nach dem im Leistungsverzeichnis (C.1) unter Ziffer 1.1.17 vereinbarten Preis.

Mit dieser Vergütung sind abgegolten⁶:

- die Wartung nach Nr. 2.1,
- die Instandsetzung nach Nr. 2.2 (Ersatzteile werden gesondert vergütet),
- die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und –stoffe,
- die Kosten von entsprechend der Arbeitskarte zu liefernden Materialien,

⁵ vom Auftraggeber anzukreuzen bzw. auszufüllen

⁶ vom Auftraggeber anzukreuzen bzw. auszufüllen

- die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen,
- alle sich aus den Leistungen nach Nr. 2.1 und 2.2 ergebenden Nebenkosten, z.B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.

5.2 Die Leistungen nach Nr. 2.4 werden wie folgt vergütet (netto):

Stundenverrechnungssatz:

Obermonteur	Gemäß LV Position 4.4.5
Monteur	Gemäß LV Position 4.4.6
Helfer	Gemäß LV Position 4.4.7

Eine gesonderte Vergütung der Fahrtkosten und der zurückgelegten Kilometer erfolgt nicht. Von den angebotenen Stundenverrechnungssätzen sind auch etwaige Zuschläge für Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge umfasst.

5.3 Der Nettowert von im Zusammenhang mit Leistungen nach Nr. 2.2 oder 2.4 benötigten Ersatzteilen wird anhand von Listenpreisen ermittelt.

5.4 Bei Mängelhaftung des Auftragnehmers aus der Errichtung der Anlage/n wird für zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt.

5.5 Die Vergütung wird gezahlt⁷:

- jährlich nach erfolgter Leistungserbringung
- in Teilbeträgen halbjährlich nach erfolgter Leistungserbringung
-

Die Erfüllung der berechtigten Entgeltforderungen erfolgt binnen 30 Tagen nach Rechnungszugang.

⁷ vom Auftraggeber anzukreuzen bzw. auszufüllen

6. Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 2 Jahr.

7. Haftung

7.1 Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist: ⁸

Sachschäden	Mind. 2 Mio.	€
Vermögensschäden	Mind. 1 Mio.	€
Personenschäden	Mind. 3 Mio.	€

8. Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen

8.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt ⁹

- am
 an dem der Abnahme der Sicherheitsbeleuchtungsanlage folgenden Tag

und beträgt 4 Jahre.

- Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages jeweils um ein weiteres Jahr gilt als vereinbart, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
 Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages ist nicht vorgesehen.

8.2 Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- der Vertrag zur Erstellung der Anlage vorzeitig beendet worden ist
- die in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlage/n verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen
- die in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlage/n aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen

⁸ vom Auftraggeber auszufüllen

⁹ vom Auftraggeber anzukreuzen bzw. auszufüllen

- d) der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat (§ 323 BGB)
- e) der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlage/n nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist
- f) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung zulässigerweise beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- g) der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- h) der AN dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“.¹⁰
- i) der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

8.3 Wird ein Teil der in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlagen nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

8.4 Werden die in der/n Bestandsliste/n aufgeführten Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

8.5 Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

¹⁰ http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm

9. Pflichten des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.
- 9.2 Der Auftraggeber stellt folgende Arbeitskräfte¹¹
Keine

Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nr. 3 bleiben unberührt.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Halle (Saale).

11. Schriftform und salvatorische Klausel

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen bedürfen der Schriftform, wenn sie bedeutsam für die weitere Vertragsabwicklung sind (z.B. Preisanpassungen, Leistungsänderungen, Wechsel von Ansprechpersonen).
- 11.2 Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

¹¹ vom Auftraggeber nur bei Bedarf auszufüllen, ansonsten „keine“ eingeben

12. Anhänge zum Vertrag

Die Bestandsliste/n (Anhang 1) und die Arbeitskarte/n (Anhang 2) für folgende Anlagenarten sind Vertragsbestandteil¹²:

- KG 442.2 Batterieanlagen
- KG

Für den Auftraggeber¹³:

, den

Für den Auftragnehmer:

, den

.....
Name/Unterschrift

.....
Name/Unterschrift

¹² vom Auftraggeber anzukreuzen bzw. auszufüllen

¹³ Unterschrift und Stempel sind entbehrlich bei Beauftragung im Rahmen eines Bauausführungsauftrages nach VOB/B einschließlich Instandhaltung.

Anhang 1 zum "Vertrag für Wartung und Inspektion"

Bestandsliste

LV-Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit
1.1.1	Zentrales Stromversorgungssystem, 18 Stromkreise	1	St
1.1.2	Fernanzeige	1	St
1.1.3	Dreiphasen-Wächter	16	St
1.1.4	Netzumschaltweiche	20	St
1.1.5	LED-Rettungszeichenleuchte 1- seitig, Deckenanbau, Erk.weite 20m	45	St
1.1.6	LED-Rettungszeichenleuchte 2-seitig, Deckenanbau, Erk.weite 20m	5	St
1.1.7	LED-Rettungszeichenleuchte 1- seitig, abgependelt, Erk.weite 20m	1	St
1.1.8	LED-Rettungszeichenleuchte 2-seitig, abgependelt, Erk.weite 20m	1	St
1.1.9	FR-LED-Sicherheitsleuchte, Deckenanbau	10	St
1.1.10	FR-LED-Sicherheitsleuchte, Wandanbau	2	St
1.1.11	LED-Sicherheitsleuchte, Deckenanbau	65	St
1.1.12	LED-Sicherheitsleuchte, Deckenanbau	10	St

Arbeitskarte für KG 442 Batterieanlagen

Leistungs-kennziffer				Inspektions- und Wartungsarbeiten	Fristen					Bemerkungen
					jährl.	2-jährl.	3-jährl.	4-jährl.	bei Bedarf	
1	1	0	0	Schalt-, Steuerungs-, Überwachungseinrichtungen und Ladegleichrichter						
1	1	0	1	Verbraucherumschaltung auf Funktion prüfen (Hand-, Automatikbetrieb)	x					
1	1	0	2	Überwachungseinrichtungen auf Funktion prüfen	x					
1	2	0	0	Akkumulator und Ladeeinrichtung						
1	2	0	1	Auf Verschmutzung, Beschädigung, Korrosion und Umgebungsbedingungen prüfen	x					
1	2	0	2	Reinigen	x					
1	2	0	3	Elektrolyt prüfen (wenn anwendbar)	x					
1	2	0	4	Zellen- bzw. Blockspannung messen	x					
1	2	0	5	Ladeeinrichtung auf Funktion prüfen	x					
1	2	0	6	Batterietemperatur prüfen	x					
1	3	0	0	Kabel, Leitungen, Schienen						
1	3	0	1	Auf Beschädigung und Befestigung prüfen		x				
1	4	0	0	Elektrische Schutzmaßnahmen						
1	4	0	1	Nach DIN VDE 0100 Teil 600 prüfen				x		
1	5	0	0	Technische Räume						
1	5	0	1	Türschlösser, Raumbeleuchtung auf Funktion prüfen				x		
1	5	0	2	Übersichtsschaltplan, Sicherheitshinweise, Feuerlöscheinrichtung auf Vorhandensein prüfen				x		
2	0	0	0	Sicherheitsbeleuchtung						
2	0	0	1	Sicherheitsbeleuchtung auf Funktion prüfen gemäß DIN VDE 0108-100	x					bei automatischer Prüfeinrichtung Protokollierung kontrollieren
2	0	0	2	Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung prüfen gemäß DIN EN 1838			x			